

**Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)**

Bonn, den 25.01.2012

LA 24/7372.3/4

Nachstehend gebe ich die Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) bekannt.

Wurde gegen einen Verkehrsleiter oder einen Verkehrsunternehmer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten schwersten Verstoßes verhängt, ist regelmäßig die Zuverlässigkeit des Betroffenen in Frage gestellt. Wird aus dem Begehen eines schwersten Verstoßes die persönliche Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers gefolgert, kann dies zum Widerruf der Gemeinschaftslicenz wegen des Wegfalls einer subjektiven Berufszugangsvoraussetzung führen (Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) 1072/2009 bzw. Artikel 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1073/2009).

Daneben kann dem Betroffenen die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen persönlicher Unzuverlässigkeit auch für die Zukunft untersagt werden (Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) 1071/2009).

Angesichts der gravierenden Folgen einer behördlichen Maßnahme für den Straßentransportunternehmer, die auf der Annahme eines schwersten Verstoßes gründet, aber auch um eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durch die Behörden zu gewährleisten, ist es geboten, die umschriebenen schwersten Verstöße auf nationaler Ebene zu konkretisieren und näher zu bestimmen, welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugleich die Voraussetzungen eines benannten Regeltatbestandes erfüllen.

Die Auslegungshilfe ist mit den Ländern und Verbänden abgestimmt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Martin Friewald